

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Vergabe-Pauschalgebührenverordnung

Kundmachungsorgan

LGBl. Nr. 66/2018

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

19.10.2018

Abkürzung

NÖ Vergabe-PauschGebV

Index

72 Vergaberecht

Text**§ 2****Entrichtungsarten**

(1) Die Gebühr ist gleichzeitig mit der Einbringung des Antrages bzw. Teilnahmeantrages durch

- Barzahlung,
- Einzahlung mit Erlagschein,
- Bankomatkarte oder
- Kreditkarte

zu entrichten.

(2) Über die Barzahlung und Einzahlung mit Erlagschein hinausgehende zulässige Entrichtungsarten sind durch das NÖ Landesverwaltungsgericht nach Maßgabe der vorhandenen technisch-organisatorischen Voraussetzungen festzulegen und entsprechend bekannt zu machen.

Im RIS seit

20.02.2019

Zuletzt aktualisiert am

20.02.2019

Gesetzesnummer

20001206

Dokumentnummer

LNO40037000